

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	28.02.2013
--	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	085/2013-2
-------------	------------

Stand	30.01.2013
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in den letzten Jahren die bisherige Auslegung zur Umsatzsteuerbarkeit öffentlicher Leistungen, wonach juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich tätig und somit umsatzsteuerpflichtig sind, mit einer Reihe von Urteilen aufgegeben und durch eine EU-richtlinienkonforme Auslegung ersetzt.

Danach stellt die reine Vermögensverwaltung der Kommune wie bisher keine wirtschaftliche und damit auch keine umsatzsteuerbare Tätigkeit dar. Entgegen seiner früheren Rechtsauffassung geht der BFH jedoch davon aus,

- dass eine jPdöR immer unternehmerisch tätig ist, sofern sie auf privatrechtlicher Grundlage handelt. Auf weitere Voraussetzungen - wie z.B. ein Wettbewerbsverhältnis zu privaten Anbietern - komme es nicht mehr an.
- Führt eine jPdöR eine Tätigkeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage aus, unterliegt diese der Umsatzsteuer, wenn die Tätigkeit im Wettbewerb zu Privaten erfolgt.
- Auch Beistandsleistungen, die zwischen jPdöR erbracht werden, sind nunmehr steuerpflichtig, sofern es sich um Leistungen handelt, die auch von Privatanbietern erbracht werden können.

Diese Auffassung hat die Finanzverwaltung bisher nicht geteilt, so dass die BFH-Urteile noch nicht amtlich veröffentlicht und damit noch nicht für allgemein anwendbar erklärt worden sind.

Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um BFH-Urteile zur

- Überlassung von Sport- und Freizeithallen (10.11.2011 - V R 41/10)
- die Parkraumüberlassung in Tiefgaragen (01.12.2012 - V R 1/11)
- die entgeltliche Gestattung der Automatenaufstellung (15.04.2010 - V R 10/09)
- die Unternehmereigenschaft kommunaler Zweckverbände (02.03.2011 - XI R 65/07).

Der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) hat in seinem Schnellbrief 183/2012 vom 11.12.2012 erneut zur Problematik Stellung genommen. Danach geht das Bundesfinanzministerium (BMF) davon aus, dass eine gesetzliche Regelung der Umsatzsteuerproblematik erforderlich ist und das Umsatzsteuergesetz an EU-rechtliche Vorgaben angepasst werden muss. Ein abschließender Bericht der zur Klärung der Thematik eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe liegt noch nicht vor.

Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise haben sich die Steuerabteilungsleiter von Bund und Ländern folgendermaßen verständigt:

- Die Urteile sollen veröffentlicht werden und damit Rechtsgültigkeit über den Einzelfall hinaus erlangen (voraussichtlich im Herbst 2013).
- Es ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen, in der die Anwendung der Urteile optional erfolgen kann (Nichtbeanstandungsregel). Dies bedeutet, dass die Kommunen bis mindestens zum Jahr 2017 entweder nach neuer Rechtsprechung oder bisheriger Verwaltungspraxis handeln können. Dies gilt allerdings mit der Einschränkung, dass das Optionsrecht einheitlich für alle Tätigkeitsbereiche ausgeübt wird. Die Anwendung auf einzelne Teilbereiche der Kommune, in denen dies günstig oder vorteilhaft erscheint (z.B. im Hinblick auf einen möglichen Vorsteuerabzug), ist ausdrücklich nicht zulässig.
- Die Veröffentlichung der Urteile soll entsprechend mit einem Schreiben des BMF zur Regelung der Übergangsfrist flankiert werden.

Relevanz werden die BFH-Urteile und die voraussichtlich im Laufe des Jahres zum Tragen kommende Übergangsregelung für die Stadt Bornheim insbesondere im Bereich der kommunalen Beistandsleistungen haben hinsichtlich der Überlassung von Sportstätten an Nachbarkommunen für Zwecke des Schulsports, der Zugehörigkeit zu kommunalen Zweckverbänden oder der Erbringung bzw. des Bezugs von Leistungen, die über kurzfristige Hilfestellungen im hoheitlichen Bereich hinausgehen.

Bisher unterliegen bei der Stadt Bornheim die Erträge des Wasserwerks, aus der Vermietung der Sportstätten sowie aus dem forstwirtschaftlichen Betrieb der Umsatzsteuer. Mangels eindeutiger Regelungen und der Vielschichtigkeit der Leistungsbeziehungen kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden, welche weiteren Leistungen, die die Stadt Bornheim für andere Kommunen oder Dritte erbringt bzw. erhält, der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Im Hinblick auf die zu erwartende Entwicklung beabsichtigt die Verwaltung, zunächst eine Bestandsaufnahme möglicher unternehmerischer Tätigkeiten der Stadt Bornheim durchzuführen, um zu eruieren, ob bisher nicht umsatzsteuerpflichtig behandelte Bereiche betroffen sein könnten.

Von der Inanspruchnahme des Optionsrechts zur Anwendung der neuen Rechtsprechung soll jedoch einheitlich kein Gebrauch gemacht werden.

Neben den Rechtsprechungen zur Umsatzsteuer ist der BFH am 12.07.2012 (I R 106/10) zu dem Ergebnis gekommen, dass von einer Kommune betriebene Kindertagesstätten keine Hoheitsbetriebe seien, sondern Betriebe gewerblicher Art und damit grundsätzlich der Körperschaftsteuer unterfallen. Der StGB NRW kommt in seinem Schnellbrief 136/2012 vom 20.09.2012 zu der Einschätzung, dass mangels Gewinnerzielung in den Kindertageseinrichtungen regelmäßig keine Körperschaftsteuer anfallen wird. Ebenso fällt mit den gezahlten Elternbeiträgen keine Umsatzsteuer an, da insoweit eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 25 Umsatzsteuergesetz greift. Der StGB NRW steht daher auf dem Standpunkt, dass in der Sache von den Kommunen aktuell nichts zu veranlassen ist.